Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Karl Wolf Präzision³ e.K.

Stand 11/2026

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden: Verkaufsbedingungen) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag in Textform (z. B. E-Mail) bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend.

(3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.

§ 2 Angebot - Angebotsunterlagen

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren ist, können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sowie Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für als „vertraulich“ bezeichnete schriftliche Unterlagen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ exklusive Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und ändern sich in diesem Zeitraum die für die

Preisbildung maßgeblichen Kosten, insbesondere für Material, Energie oder Löhne aufgrund von Tarifabschlüssen, sind wir berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, den Preis im Umfang dieser Kostenänderungen angemessen anzupassen. Die Kostenänderungen weisen wir dem Kunden auf Verlangen nach. Übersteigt eine Preiserhöhung 5 % des vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen Vereinbarung in Textform.

(4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Folgen des Zahlungsverzugs.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Unter den genannten Voraussetzungen steht dem Kunden auch ein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 4 Lieferverzug - Unmöglichkeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Klärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Wir sind im zumutbaren Rahmen zu Teillieferungen berechtigt.

(4) Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % der Gesamtauftragsmenge, mindestens jedoch von einem Stück, sind zulässig und werden entsprechend berechnet.

(5) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(6) Sofern die Voraussetzungen von Absatz (5) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(7) Geraten wir in Verzug oder ist unsere Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder können wir die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, haften wir nach Maßgabe von § 8 dieser Verkaufsbedingungen. Abweichend hiervon ist bei leicht fahrlässig verursachtem Lieferverzug unsere Haftung für Verzugsschäden für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 %, insgesamt höchstens jedoch auf 5 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der infolge des Verzugs nicht oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

(8) Die in Absatz (7) genannten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung auf Fixgeschäfte im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB.

§ 5 Lieferverpflichtung - Selbstbelieferungsvorbehalt - Höhere Gewalt

(1) Ohne eine verbindliche Abnahmeverpflichtung des Kunden gehen wir - vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall - keine Lieferverpflichtung ein. Die Belieferung des Kunden, auch über einen längeren Zeitraum, begründet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine Lieferverpflichtung für die Zukunft. Insbesondere die unwidersprochene Entgegennahme einer Liefervorschau oder vergleichbarer Unterlagen des Kunden begründet keine Lieferverpflichtung durch uns.

(2) Sollten wir im Einzelfall eine unbefristete Lieferverpflichtung ohne Festlegung einer Gesamtliefermenge übernommen haben (Dauerlieferungsvertrag), steht uns ein ordentliches Kündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu. Dieses Kündigungsrecht steht umgekehrt auch dem Kunden bei Eingehung einer unbefristeten Abnahmeverpflichtung ohne Festlegung einer Gesamtliefermenge zu.

(3) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben. Wir werden den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.

(4) In Fällen höherer Gewalt und bei sonstigen von uns nicht vorhersehbaren und nicht verschuldeten Leistungshindernissen, wozu auch Arbeitskämpfe, Rohmaterialmangel, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei unseren Vorlieferanten - gehören, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer des Leistungshindernisses hinauszuschieben. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit bzw. nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren. Dauert das Leistungshindernis länger als drei Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Teils der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden erstatten wir im Falle des Rücktritts unverzüglich.

§ 6 Gefahrenübergang

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms® 2020 „EXW“ (ab Werk, Schönenberg-Kübelberg).

(2) Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bieten wir auch Lieferung gemäß Incoterms® 2020 „CIP“ (Carriage and Insurance Paid To) an. Die dabei anfallenden Kosten für Transport und Versicherung trägt der Kunde, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wurde.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht gemäß dem jeweils vereinbarten Incoterm auf den Kunden über.

§ 7 Mängelansprüche

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Erkennbare Mängel müssen, unbeschadet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Ware beim Kunden, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung uns gegenüber in Textform gerügt werden.

(2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen dem Kunden die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche zu. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur nach Maßgabe von § 8 dieser Verkaufsbedingungen zu.

(4) Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Maßgabe von § 9 Abs. (1) dieser Verkaufsbedingungen.

§ 8 Haftung

(1) Wir haften auf Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

(2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(3) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Absatz (3) auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung im Rahmen einer Garantie.

(6) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

(7) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(8) Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(2) Für die Verjährung sonstiger Ansprüche des Kunden, die nicht der Verjährungsfrist für Mängelansprüche unterliegen, gilt eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(3) Die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen bleiben unberührt:

- Lieferregress nach den §§ 478, 479 BGB;
- Mängel an Bauwerken/Baustoffen gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- Fälle von Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
- Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
- Ansprüche im Rahmen einer Garantie.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Die Rücknahme der Kaufsache durch uns gilt als Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme der Kaufsache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese rechtzeitig und auf eigene Kosten durchführen.

(3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte an uns ab, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht

einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

(7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Gerichtsstand - Erfüllungsort

(1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis unser Geschäftssitz in 66901 Schönenberg-Kübelberg. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Schönenberg-Kübelberg Erfüllungsort.

§ 12 Fertigung nach Kundenvorgaben - Konstruktionsleistungen - Werkzeuge

(1) Fertigen wir nach Zeichnungen, Mustern, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Kunden, steht der Kunde dafür ein, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns von allen Ansprüchen Dritter aus einer solchen Verletzung einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung frei. Für die Eignung der vom Kunden vorgegebenen Konstruktion für den vorgesehenen Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

(2) Schlagen wir Änderungen an Konstruktion, Werkstoff, Toleranzen oder Fertigungsverfahren vor, insbesondere zur Senkung der Herstellkosten, werden diese erst nach Freigabe durch den Kunden in Textform umgesetzt. Der Kunde prüft vor der Freigabe die Eignung des geänderten Teils für seinen Einsatzzweck; mit der Freigabe übernimmt er hierfür die Verantwortung. Unsere Haftung für eigene Konstruktionsfehler nach Maßgabe von § 8 bleibt unberührt.

(3) An den von uns erstellten Konstruktionsunterlagen, Zeichnungen, Berechnungen und CNC-Programmen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, soweit nichts anderes vereinbart ist. Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den ihm überlassenen Unterlagen für den vertraglich vorausgesetzten Zweck.

(4) Stellt der Kunde Material bei, hat er es auf eigene Kosten und Gefahr in einwandfreier Qualität und in ausreichender Menge einschließlich eines angemessenen Mehrmengenzuschlags für Ausschuss anzuliefern. Für Ausschuss und Mängel, die auf Fehler des beigestellten Materials zurückzuführen sind, haften wir nicht, es sei denn, wir hätten den Fehler bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen müssen.

(5) Von uns für die Ausführung des Auftrags hergestellte oder beschaffte Werkzeuge, Vorrichtungen und Programme bleiben unser Eigentum, auch wenn der Kunde anteilige Kosten hierfür trägt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

(2) Alle unsere früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen sind hierdurch aufgehoben.

(3) Wir verarbeiten personenbezogene Daten unserer Kunden nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Einzelheiten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.karl-wolf-p3.com/datenschutz.